



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher
Postfach 103461
70029 Stuttgart

vorab per Mail: VwVBRL-LRiStAG@jum.bwl.de

Karlsruhe, den 15. November 2018

**Änderungen im Beurteilungswesen für Richterinnen und Richter sowie für
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2018
(Az. 2000/0409)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Gelegenheit, schon frühzeitig zu möglichen Änderungen im Beurteilungswesen Stellung zu nehmen.

Die Absicht, die Transparenz im Beurteilungswesen zu erhöhen, begrüßen wir. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Beurteilerkonferenzen zur Maßstabsfindung und der Regelbeurteilungsrunden stellt insoweit eine geeignete Maßnahme dar.

Sehr kritisch sehen wir hingegen eine Anhebung der Altersgrenze für die Teilnahme an Regelbeurteilungsrunden auf das 60. Lebensjahr. Wir sehen zunächst die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme bislang nicht ausreichend dargelegt, insbesondere ist uns nicht bekannt, dass in der Praxis tatsächlich nennenswerte Probleme bestehen. Selbstverständlich bewerben sich recht viele Kolleginnen und Kollegen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, auf Beförderungsstellen. Die in diesem Zusammenhang zu erstellenden Beurteilungen sind allerdings nicht fortzuschreibende Regelbeurteilungen, sondern müssen eine Prognose enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber

geeignet ist, ein anderes Amt auszuüben. Insoweit ist die Aussagekraft von relativ zeitnah erstellten Regelbeurteilungen eingeschränkt.

Vor allem aber hätte die Anhebung der Altersgrenze nach unserer Einschätzung erhebliche Nachteile. Sie würde einen nicht unerheblichen zeitlichen Mehraufwand an den Gerichten auslösen, der mit der Erstellung sowohl der Beurteilungsbeiträge als auch der Beurteilungen zwangsläufig verbunden ist. Gerade die Erstellung von Beurteilungsbeiträgen hält von der Erledigung der eigentlichen Aufgabe der Gerichte, Recht zu sprechen, ab. Gerichtsvorstände sind nach unserer Beobachtung regelmäßig durch andere Verwaltungsaufgaben bereits jetzt mehr als genug ausgelastet.

Die Anhebung der Altersgrenze birgt auch die Gefahr, sich nachteilig auf das Arbeitsklima in so manch einem Spruchkörper auszuwirken. Vermitteln Beurteilungsbeiträge entsprechend ihrem Zweck ein realistisches Bild von der Tätigkeit der Betroffenen, so enthalten sie in dem einen oder anderen Fall auch für diese nachteilige Aussagen. Dass das die zukünftige Zusammenarbeit von Erstellenden und Betroffenen, die in einem Spruchkörper anders als in der Verwaltung als weitestgehend gleichberechtigte ausgestaltet ist, erheblich erschweren kann, liegt auf der Hand.

Eine Beurteilung, die nicht den Erwartungen des Betroffenen entspricht, kann darüber hinaus erheblich demotivierend wirken, gerade für solche Kolleginnen und Kollegen, die für sich, aus welchem Grund auch immer, entschieden haben, eine Beförderung nicht anzustreben. Die Justiz ist aber, was die derzeitige Situation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eindrucksvoll belegt, auf motivierte Lebenszeitbeisitzerinnen und -beisitzer angewiesen.

Insgesamt halten wir die bestehende Möglichkeit eines „Opt-In“ für die Lösung, die allen Interessen am besten gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Schenk
1. Vorsitzender des Vereins der Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg